



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 206/21

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kolumbianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 464/21 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 8259711 - 349 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. April 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 17.08.2021 wird mit Ausnahme der Ziffern
1, 3 Satz 4 und 5 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Klägerinnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Italien vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen sind kolumbianische Staatsangehörige und lebten vor ihrer Ausreise zuletzt in [REDACTED]. Die Klägerin zu 1. ist die Mutter der am [REDACTED] geborenen Klägerin zu 2.

Am [REDACTED].2018 reisten die Klägerinnen aus Kolumbien aus und gelangten nach einem Zwischenstopp in Spanien am [REDACTED].2018 nach Italien. Hier hielten sie sich 730 Tage auf. Sie stellten in Italien Asylanträge und die italienischen Behörden gewährten ihnen ausweislich einer Info-Request Auskunft vom [REDACTED].2021 subsidiären Schutz. Der Status ist bis zum [REDACTED].2024 gültig.

Wahrscheinlich [REDACTED].2019 reisten die Klägerinnen in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier förmlich am [REDACTED].2020, informell aber möglicherweise schon am [REDACTED].2020, Asylanträge. Zu diesen Anträgen hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Klägerin zu 1. am [REDACTED].2021 im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrages an. Am [REDACTED].2021 stellte die Beklagte für die Klägerinnen eine Info-Request Anfrage an Italien im Hinblick auf den EURODAC-Treffer mit dem Aktenzeichen [REDACTED]. Unter dem [REDACTED].2021 teilten die italienischen Behörden der Beklagten mit, sie habe den Klägerinnen subsidiären Schutz gewährt; der Schutz gelte bis zum [REDACTED].2024. Unter dem [REDACTED].2021 richtete die Beklagte eine weitere Info-Request Anfrage an die italienischen Behörden für den in Deutschland geborenen [REDACTED] der Klägerin zu 1., [REDACTED], den Kläger im heute ebenfalls verhandelten Verfahren 3 A 199/21. Diese Anfrage blieb unbeantwortet.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021 lehnte die Beklagte die Anträge als unzulässig ab. Gleichzeitig stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und forderte die Klägerinnen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Italien androhte. Die Klägerinnen dürften nicht nach Kolumbien abgeschoben werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen an, bei einer Abschiebung nach Italien bestehe für die Klägerinnen keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. In Deutschland habe kein Familienangehöriger Bleiberecht. Die familiäre Einheit könne in Italien hergestellt werden.

Hiergegen haben die Klägerinnen am [REDACTED].2021 Klage erhoben.

Zu deren Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, sie gehörten zum vulnerablen Personenkreis, der eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung in Italien zu erwarten habe. Die Klägerin zu 1. müsse sich (erneut) prostituieren, um ihre wirtschaftliche Existenz sicher zu stellen. Im Übrigen sei die medizinische Versorgung in Italien schlecht.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED].2021 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen in der Sache entgegnetretend,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin zu 1. ist in mündlicher Verhandlung informatorisch zu ihren Klagegründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten in diesem und im Verfahren 3 A 199/21 gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen haben gegen die Beklagten einen Anspruch darauf, dass sie für sie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Italien feststellt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK (entsprechend Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta, GRC) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden. Dies wäre für die Klägerinnen in Bezug auf Italien jedoch der Fall. Die erkennende Kammer hat in dem Urteil der Einzelrichterin vom 09.12.2022 -3 A 118/20- hierzu ausgeführt:

„Eine Behandlung ist im Sinne der genannten Normen unmenschlich, wenn sie absichtlich und über eine gewisse Dauer hinweg erfolgt und entweder eine Körperverletzung oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung anzusehen, wenn sie eine Person erniedrigt oder entwürdigt, indem sie es an Achtung der Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand der Person zu brechen. Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC können auch verletzt sein, wenn ein subjektiver Einschlag fehlt, z. B. im Fall objektiv unmenschlicher oder erniedrigender Haftbedingungen (vgl. Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 8).

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens (Urteil des EuGH vom 13.11.2019 - C-540/17 und C 541/17 -, Hamed u.a., juris Rn. 34 ff.) in seinem Urteil vom 20.05.2020 (1 C 34.19, vgl. auch Urteil vom 21.04.2020 - 1 C 4.19 -, Rn. 36 ff.; Urteil vom 17.06.2020 - 1 C 35.19 -, jeweils bei juris) im Zusammenhang mit der vorgelagerten, hier nicht streitgegenständlichen, Frage, ob ein Asylantrag unzulässig ist, ausgeführt:

„15. Liegen die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach der Rechtsprechung des EuGH aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller bzw. Kläger als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 35; s.a. Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 88). Damit ist geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRC im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen.

16. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU verbietet einem Mitgliedstaat hingegen nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen

der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRC nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRC führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRC verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 - C540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 34). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 95 - 100).

17. Anders verhält es sich nur dann, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, auf größere Funktionsstörungen stößt und dadurch eine Person tatsächlich der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt wäre. In diesen Fällen darf sich ein anderer Mitgliedstaat nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU berufen, um einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Begründet hat der Gerichtshof diese Einschränkung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU enthaltenen Ermächtigung zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig mit dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 GRC, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 86 ff.). Allein der Umstand, dass der Betroffene in diesen Fällen nach nationalem Recht ohnehin nicht abgeschoben werden darf, verbunden mit der Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis und der Gewährung von Rechten und Vorteilen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse, rechtfertigt keine andere Auslegung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU (EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 40). [...]

19. Auf eine Vorlage des Senats hat der EuGH im Urteil "Ibrahim" - in Anlehnung an das Urteil "Jawo" vom gleichen Tag - den Maßstab für eine Verletzung von Art. 4 GRC durch die Lebensbedingungen im Staat der Schutzgewährung näher konkretisiert. Danach fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019

- C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 89 - 91 und - C163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 91 - 93 und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 39).“

Wie in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt wird, gelten die dort genannten Grundsätze nicht nur während der Durchführung des Asylverfahrens, sondern auch danach. Nach einhelliger Auffassung sowohl des EuGH als auch des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht. Das Bundesverfassungsgericht fordert deshalb ausdrücklich, dass die Gerichte jedenfalls dann, wenn sie entsprechende Anhaltspunkte haben, hinsichtlich der Überstellung eines Asylklägers nicht nur in den Blick zu nehmen haben, ob ihm im Abschiebungszielstaat während des laufenden Asylverfahrens eine Art. 4 GRC widersprechende Behandlung droht, sondern auch, wie sich seine Situation nach Zuerkennung des internationalen Schutzstatus im zuständigen Mitgliedstaat darstellen wird (BVerfG, Beschluss vom 07.10.2019 - 2 BvR 721/19 -, juris Rn. 22).

Für die Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 15 f.) bei - zwar notwendig hypothetischer, aber doch - realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist. Diese Rechtsprechung zur realistischen Rückkehrperspektive bei Prüfung der einem Ausländer bei Abschiebung in den Herkunftsstaat drohenden Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist auf die Prüfung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh in sog. Drittstaatenfälle - wie hier - zu übertragen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2022 - A 4 S 3696/21 -, Rn. 31 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 07.12.2021 - 10 LB 257/20 -, Rn. 20; jeweils juris).

Ausgehend hiervon hätten die Asylanträge der Klägerinnen nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Ihnen droht bei einer Überstellung nach Italien eine Situation extremer materieller Not, die dem Tatbestand des Art. 3 EMRK bzw. des Art. 4 GRC unterfällt und die die im Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens angelegte Vermutung widerlegt, dass Italien als Mitgliedstaat der EU das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte im Fall rücküberstellter anerkannt Schutzberechtigter beachtet.

Im Rahmen der Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass alle Klägerinnen gemeinsam in den Abschiebezielstaat zurückkehren würden. Für die Klägerinnen zu 1) und 3) als alleinerziehende Mutter und minderjährige Tochter gilt bereits die Regelvermutung der gemeinsamen Rückkehr der gelebten Kernfamilie. Die Klägerin zu 2), die während des gerichtlichen Verfahrens volljährig wurde, gehört vorliegend ebenfalls zu der als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft ausgestalteten Kernfamilie (s.a. VG Würzburg, Urteil vom 14.04.2021 - W 10 K 19.32043 -, Rn. 62; VG Augsburg, Urteil vom 18.01.2022 - Au 6 K 21.30604 -, Rn. 34 ff.; a.A. VG Berlin, Urteil vom 14.10.2022 - 29 K 563.17 A -, Rn. 21; jeweils juris). Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie (auch) als Solidar-, Betreuungs- und Unterstützungsverband. Bei Mitgliedern einer häuslichen und familiären Gemeinschaft ist anzunehmen, dass diese in besonderer Weise füreinander einstehen und bereit sind, ihren Lebensunterhalt auch jenseits zwingender rechtlicher Verpflichtungen gegenseitig zu sichern. Eine familiäre Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei der ein

gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Dies gilt namentlich für die familiäre Lebensgemeinschaft mit besonders schutzbedürftigen minderjährigen Kindern (BVerwG, vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 26) - aber nicht ausschließlich. Die Klägerin zu 2) lebt weiterhin mit ihrer Mutter und ihrer ██████ in häuslicher Gemeinschaft zusammen. Sie besucht die Schule und verdient in einem Minijob Geld hinzu. Sie hat noch keine selbstständige Lebensstellung erreicht und ist tatsächlich wie rechtlich weiterhin Teil der gelebten Kernfamilie.

Die Klägerinnen zu 1) und 3) als alleinerziehende Mutter und ██████ minderjährige Tochter gehören zum Kreis der vulnerablen (schutzbedürftigen) Personen (vgl. Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96). Die Klägerin zu 2) ist Teil dieses vulnerablen Familienverbands, aber selbst nicht vulnerabel, insbesondere nicht erkrankt.

Der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 07.07.2022 - A 4 S 3696/21 -, juris Rn. 40 ff.) hat zur Überstellung von Familien mit Kindern nach Italien ausgeführt:

„[...] vulnerable Asylantragsteller, zu denen etwa Kinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwangere und erheblich kranke oder behinderte Menschen gehören, haben einen deutlich anderen bzw. höheren Versorgungsbedarf. Sie geraten wesentlich schneller unabhängig vom eigenen Willen in eine Art. 4 GRCh / Art. 3 EMRK widersprechende Situation extremer Not; der EGMR spricht gerade im Zusammenhang mit Kindern zu Recht von „extremer Verletzlichkeit“ und davon, dass sie spezielle Bedürfnisse hätten und eines besonderen Schutzes bedürften, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu vermeiden (Urteil vom 04.11.2014 - „Tarakhel“ v. Switzerland, Nr. 29217/12 -, HUDOC Rn. 129).

Der Senat hält angesichts der Gesamtsituation von Asylbewerbern in Italien auch weiterhin an seiner auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 04.11.2014 - „Tarakhel“ v. Switzerland, Nr. 29217/12 -, HUDOC Rn. 122) und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31.07.2018 - 2 BvR 714/18 - und vom 10.10.2019 - 2 BvR 1380/19 -, beide Juris) gegründeten Auffassung fest, dass wegen dieser besonderen Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit von Kindern die EU-Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh vor der Überstellung von Familien mit (Klein-)Kindern nach Italien durch Kooperation mit den italienischen Behörden sicherstellen müssen, dass bei einer Rücküberstellung dorthin ohne Zeitverzug eine kind- und familiengerechte Unterbringung erfolgen und möglichen besonderen (medizinischen) Erfordernissen Rechnung getragen wird, damit garantiert werden kann, dass der besonderer Versorgungsbedarf in Italien gewährleistet ist. Von einer Art. 3 EMRK / Art. 4 GRCh Rechnung tragenden Kooperation ist jedenfalls bei Vorliegen einer hinreichend belastbaren Versorgungszusicherung der italienischen Behörden regelmäßig auszugehen.

b. Soweit in der Rechtsprechung mitunter unter Berufung auf das Urteil „M.T.“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vom 18.03.2021 - M.T. v. Netherlands, Nr. 46595/19 -, HUDOC) vertreten wird, einer derartigen Kooperation bedürfe es mit Blick auf die erfolgten Rechtsänderungen nicht mehr (so etwa Sächs. OVG, Urteil vom 22.03.2022 - 4 A 389/20.A -, Juris), folgt dem der Senat nicht.

So spricht bereits der Umstand, dass das Urteil in der Sache „Tarakhel“ von der Großen Kammer erlassen wurde, während es sich beim Urteil „M.T.“ um die Entscheidung einer 7er-Kammer (4. Sektion) handelt, dagegen, Letzterer ein zu großes Gewicht beizumessen. Hauptaufgabe der Großen Kammer, die gemäß Art. 26 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 24 Abs. 1 VerFO aus 17 Richtern besteht, ist die Sicherung von Kohärenz und Konsistenz der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Um diese Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit ein hohes Maß an Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Gleichheit vor dem Recht zu bewahren und ein Auseinanderlaufen der Kammerrechtsprechung zu verhindern, ist eine Kammer, wenn die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil der Großen Kammer führen kann, - vorbehaltlich eines noch möglichen Widerspruchs einer Partei - nach Art. 30 EMRK, Art. 72 Abs. 2 VerFO zur Abgabe des Verfahrens an die Große Kammer verpflichtet (vgl. dazu Meyer-Ladewig/Albrecht, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 30 Rn. 3, m.w.N.). Bereits der Umstand, dass die Kammer das Verfahren nicht abgegeben hat, spricht dafür, dass sie ihre

Entscheidung „M.T.“ als Anwendung der „Tarakhel“-Rechtsprechung der Großen Kammer auf den konkreten Einzelfall verstanden wissen will und nicht als Abkehr von den dort formulierten Grundsätzen.

Aber auch inhaltlich vermag der Senat eine prinzipielle Abkehr des EGMR von „Tarakhel“ durch die Entscheidung „M.T.“ nicht zu erkennen. Zwar hat der EGMR in der genannten Entscheidung festgestellt, dass für Vulnerable im Einzelfall ein Aufnahmeanspruch in einer Aufnahmeeinrichtung des SAI-Systems bzw. einem CAS-Zentrum bestehen könne (Urteils-Rn. 53 f.). Bereits der weitere Zusammenhang des Urteils stützt jedoch nicht die Auffassung, der EGMR habe seine „Tarakhel“-Rechtsprechung mit diesem Urteil grundsätzlich aufgeben wollen. Der Gerichtshof ist vielmehr im konkreten Einzelfall unter Verweis auf in den Akten befindliche, nicht näher ausgeführte individuelle Umstände davon ausgegangen, dass die niederländischen Behörden die Behörden in Italien - entsprechend der „Tarakhel“-Rechtsprechung - rechtzeitig und hinreichend darüber informieren, wann genau Mutter und Kinder überstellt werden und wie sich die familiäre Situation sowie eventuelle medizinische Notwendigkeiten darstellen, sodass, so der EGMR, (in diesem Einzelfall) die weitere Versorgung in Italien sichergestellt ist (Urteils-Rn. 56). Die Kammer hat aber auch in dieser Entscheidung ausdrücklich auf die „Tarakhel“-Rechtsprechung verwiesen und insoweit keinen Zweifel daran gelassen, dass bei Vulnerablen auch weiterhin vor ihrer Rücküberstellung in behördlicher Kooperation sichergestellt werden muss, dass deren besonderer Versorgungsbedarf in Italien gewährleistet ist (vgl. Urteils-Rn. 49). Das Urteil „M.T.“ wurde vom EGMR zudem nicht aus dem Englischen weiterübersetzt oder mit einer Presseerklärung veröffentlicht (vgl. <https://hudoc.echr.coe.int>). Der Senat hält eine dahingehende Interpretation dieses Urteils, nun könnten alle Vulnerablen unabhängig von den ganz konkreten Umständen des Einzelfalls jederzeit sowie ohne weitere Vorkehrungen nach Italien abgeschoben werden, deshalb auch aus inhaltlichen Gründen für eine unzutreffende Überinterpretation.

Dies gilt umso mehr, als der EGMR nur wenige Tage nach Ergehen des „M.T.“-Urteils in einer Entscheidung der 2. Sektion (vom 20.04.2021 - A.B. v. Finnland, Nr. 41100/19 -, BeckRS 2021, 11980 Rn. 38) offenbar vom Erfordernis individueller oder spezifischer Garantien ausgegangen ist, es jedoch im konkreten Einzelfall mangels konkreter Hinweise in den Akten nicht als erwiesen angesehen hat, dass die Kläger nicht in der Lage wären, solche Garantien vor ihrer Abschiebung nach Italien zu erhalten. Allein diese beiden Entscheidungen mit unterschiedlichem Fokus illustrieren, dass jeweils allein eine Anwendung der in der Rechtssache „Tarakhel“ aufgestellten Rechtsgrundsätze auf den entsprechenden konkreten, aus den Akten ersichtlichen Einzelfall vorgenommen wurde, jedoch keine grundsätzliche „Neujustierung“ der „Tarakhel“-Rechtsprechung erfolgt ist.

5. Vorliegend fehlt es im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) an jeglicher Kooperation zwischen den deutschen und italienischen Behörden mit Blick auf eine Rückführung des Klägers und seiner Kernfamilie nach Italien.

Es ist daher momentan nicht hinreichend sichergestellt, dass bei einer Rückkehr des Klägers nach Italien zusammen mit seiner Kernfamilie deren besonderer, sich bereits aus dem Alter der 2013 und 2015 geborenen Kinder ergebender Versorgungsbedarf gedeckt ist. Insbesondere erscheint nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet, dass bei einer Rückkehr verfügbarer und erreichbarer Wohnraum bestünde, der Obdachlosigkeit, die jedenfalls bei kleineren Kindern auch nicht vorübergehend hinnehmbar ist (vgl. Art. 24 Abs. 2 GRCh), verhindert und so beschaffen ist, dass er den besonderen Anforderungen von Kindern entspricht und im Sinne der „Tarakhel“-Rechtsprechung sicherstellt, dass sie nicht - etwa mangels jeglicher Privatsphäre - in Situationen von unzumutbarem Stress und Sorge mit der Gefahr traumatischer Folgen geraten.

Damit sind jedenfalls die besonders zu schützenden Kinder zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei einer Rückkehr nach Italien dem „real risk“ einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt.

Zwar hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, es sei „kategorisch ausgeschlossen“, dass Familien mit Kindern bei einer Rückführung nach Italien obdachlos würden, weil bereits im Vorfeld der Abschiebung durch die italienischen Behörden sichergestellt sei, dass eine unmittelbar erreichbare Unterkunft vorhanden sei. Diese Erkenntnisse basierten, so der Beklagtenvertreter, auf der Auskunft eines Liaisonbeamten in Italien an das Sächsische Obergericht im Verfahren 4 A 341/20.A.

Derartige Aussagen aber können die Anforderungen, die die „Tarakhel“-Rechtsprechung an die Sicherstellung familiengerechter Unterbringung unmittelbar nach Rücküberstellung stellt, nicht erfüllen. Zwar hält es der Senat für möglich, dass die „Tarakhel“-Anforderungen nicht nur durch eine im Einzelfall erfolgende Kooperation zwischen den Behörden - insbesondere individuelle Zusicherungen - erfüllt werden, sondern gegebenenfalls auch durch eine allgemeine Erklärung der zuständigen italienischen Behörden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass sich aus einer solchen Erklärung hinreichend klar ergibt, dass die Zurverfügungstellung von geeignetem Wohnraum unmittelbar nach Rückkehr garantiert wird. Eine Einschränkung dahingehend, dass Wohnraum im Rahmen vorhandener Kapazitäten zur Verfügung gestellt wird, würde dem nicht gerecht. Vielmehr muss sich der Erklärung hinreichend klar entnehmen lassen, dass dieser Wohnraum tatsächlich und bedingungslos gewährt wird und die Zusage insbesondere nicht unter Finanzierungs- oder Kapazitätsvorbehalten steht, und dass die Überstellung zwingend unterbleibt, soweit diese Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt sind.

Vorliegend fehlt es indes derzeit auch an einer solchen verifizierbaren Erklärung der italienischen Behörden. Die durch den Beklagtenvertreter erfolgte Wiedergabe dem Senat nicht schriftlich vorliegender Äußerungen eines Liaisonbeamten zu den ihm weitergegebenen, ebenfalls nicht schriftlich vorliegenden Informationen zum angeblichen Vorgehen der italienischen Behörden genügt diesen Anforderungen nicht. Zwar hat der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung betont, dass die Angaben des Liaisonbeamten in dienstlicher Eigenschaft in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt seien. Bereits der genaue Inhalt dieser Angaben ist dem Senat jedoch nicht bekannt, weil sie offenbar weder von der Beklagten als Erkenntnismittel in die üblichen Datenbanken eingestellt noch in dieses Verfahren eingeführt noch in das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 14.03.2022 - 4 A 341/20.A - aufgenommen wurden. Unklar ist des Weiteren, von wem der Liaisonbeamte seine Informationen hat. Damit ist es auch nicht möglich, diesen Angaben mit anderen Schilderungen der Überstellungspraxis abzugleichen.

Für den Senat hat kein Anlass bestanden, diesen offenen Fragen durch eigene Anhörung des Liaisonbeamten weiter nachzugehen. Denn ein unmittelbarer und unbedingt gewährter Anspruch von Familien mit Schutzstatus auf zeitgerechte Zurverfügungstellung von familiengerechtem Wohnraum bei einer Rückkehr nach Italien ist nicht erkennbar. So sieht etwa das Gesetz 173/2020 zwar substantielle Verbesserungen der Aufnahmesituation von Personen mit einem internationalen Schutzstatus vor. Die neuen Maßnahmen werden jedoch offenbar nur im Rahmen der personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen umgesetzt; so erfolgt der Zugang zu den Unterkünften allein im Rahmen der verfügbaren Plätze (BAMF, Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets v. 15.07.2021; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien - aktuelle Entwicklungen v. 10.06.2021). Auch bei dem am 08.02.2021 vom italienischen Innenministerium an alle Dublin-Units versandten Rundschreiben, in dem es u.a. heißt, Familien würden im Einklang mit der „Tarakhel“-Rechtsprechung untergebracht, handelt es sich um eine Absichtserklärung, der nicht entnommen werden kann, dass die notwendigen Voraussetzungen für familiengerechte Unterbringungen in jedem Einzelfall vorliegen (Romer, Asylmagazin 6/2021, 209). Dem entspricht es, dass die Beklagte noch in ihrer Berufungserwiderung vom 09.03.2022 ausgeführt hat, die Situation von Schutzberechtigten in Italien sei insgesamt im Vergleich zu vorherigen Jahren unverändert (S. 3).“

Dieser weiter aktuellen Bewertung schließt sich die erkennende Einzelrichterin nach einer eigenen Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel an. Die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche (Berufungszulassung: Nds. OVG, Beschluss vom 11.05.2022 - 10 LA 46/22 -, juris Rn 20), hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der italienischen Behörden mit Blick auf eine Rückführung der Klägerinnen liegt auch im hiesigen Verfahren nicht vor.

Ohne eine solche Versorgungszusicherung kann es Familien mit Kindern, die - wie die Klägerinnen - keine berufliche Qualifikation besitzen, bereits mehr als eineinhalb Jahre lang in einer italienischen Zweitaufnahmeeinrichtung gelebt und anschließend Italien verlassen haben, nicht gelingen ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) zu befriedigen. Ihnen drohen vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung und

für einen längeren Zeitraum ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen. Vorliegend besitzen zwar alle Klägerinnen Kenntnisse der italienischen Sprache - die Töchter mehr als ihre Mutter. Allein damit wird es den Klägerinnen zu 1) und 2) jedoch nicht gelingen, die Existenz für drei Personen zu sichern. Sie könnten allenfalls Tätigkeiten im ungelernten Bereich aufnehmen. Die Klägerin zu 1) hat lediglich die Grundschule besucht und verfügt über Arbeitserfahrung als Haushaltshilfe und Reinigungskraft, die Klägerin zu 2) verfügt über einen Hauptschulabschluss und hat als Jugendliche an einer italienischen Modeschule nähen gelernt. Einen Abschluss hat sie dort offenbar nicht erworben. Es ist zu erwarten, dass die Klägerinnen zu 1) und 2) in Italien etwas Geld verdienen können, jedoch nicht genug, um neben anderen Grundbedürfnissen eine Wohnung für drei Personen zu finanzieren. Die Klägerinnen haben im Fall ihrer Rückkehr nach Italien keinen Zugang mehr zu Zweitaufnahmeeinrichtungen, weil sie die maximale Aufenthaltsdauer ausgeschöpft haben und keine neuen Vulnerabilitäten geltend machen können.

Zur Frage des Zugangs zum italienischen Zweitaufnahmesystem hat das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20.07.2021 - 11 A 1674/20.A -, juris Rn. 38-82; wiederholt u.a. in Beschlüssen vom 16.11.2021 - 11 A 3564/20.A -, juris, Rn. 39 ff. und 25.11.2021 - 11 A 571/20.A -, juris Rn. 18 ff.) ausgeführt:

„a. Auf der Grundlage der vom Senat eingeholten Auskunft und der dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnisse sowie zum Zeitpunkt seiner Entscheidung allgemein zugänglicher Informationen ist davon auszugehen, dass es für international Schutzberechtigte nach ihrer Rückkehr nach Italien äußerst schwierig ist, Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft zu erhalten.

aa. In Italien anerkannte Schutzberechtigte haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes („legge“) Nr. 173/2020 vom 18. Dezember 2020, das das Gesetzesdekret („decreto legge“) Nr. 130/2020 vom 21. Oktober 2020 modifiziert und bestätigt hat (im Folgenden: Gesetz Nr. 173/2020), Zugang zum als „SAI“ (= Sistema di accoglienza e di integrazione; im Folgenden SAI-System, vormals SIPROIMI = Sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per i minori stranieri non accompagnati) bezeichneten Zweitaufnahmesystem.

Vgl. hierzu Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 3, und SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 39 ff., sowie SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Ergänzung zum Bericht vom Januar 2020, 10. Juni 2021, S. 10, <https://www.fluechtlingshilfe.ch>; s. auch Art. 4 des durch das Gesetz Nr. 173/2020 bestätigten Gesetzesdekrets vom 18. Oktober 2020, abgedruckt in Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana vom 21. Oktober 2020, www.gazzettaufficiale.it.

(1) Das gesetzliche Regelwerk (Gesetz Nr. 173/2020, Art. 4) sieht vor, dass der Zugang zu den Zweitunterkünften „im Rahmen der verfügbaren Plätze“ erfolgt. Insofern steht Schutzberechtigten kein unbedingter Anspruch auf Zugang zum SAI-System zu, sondern es handelt sich um eine Möglichkeit der Unterbringung, die von weiteren Bedingungen abhängig ist.

Vgl. hierzu Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 1 f.

(2) Neue Richtlinien zur Regelung des seit dem Gesetz Nr. 173/2020 geltenden SAI-Systems sind bisher nicht herausgegeben worden. Insofern sind weder hinsichtlich des Zugangs von Schutzberechtigten zu den Zweitaufnahmeeinrichtungen (SAI, vormals SIPROIMI, davor SPRAR = Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati) noch hinsichtlich der Dauer der Unterbringung noch in Bezug auf den Verlust des Rechts auf Zugang zu diesen Einrichtungen Änderungen eingetreten.

Vgl. hierzu Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 2, wonach die Ausführungen des Berichts zu den Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, nach wie vor gültig seien; i. d. S. auch Asylum Information Database

(AIDA), Country Report: Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 182 f., www.asylumineurope.org.

(a) Anträge für eine Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (nunmehr des SAI-Systems, vormals SIPROIMI) müssen an den „Servizio Centrale“, einen vom Innenministerium eingesetzten Zentralservice, der von der nationalen Vereinigung der italienischen Gemeinden (ANCI) verwaltet wird, gerichtet werden. Die Anträge mit dem entsprechenden Formular werden hauptsächlich von der Präfektur oder der Questura, manchmal auch von Anwältinnen oder Anwälten, beim „Servizio Centrale“ eingereicht. Dieser beurteilt den Antrag und sucht - falls die Person, für die der Antrag gestellt wurde, ein Anrecht auf Unterkunft in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (des SAI-Systems/vormals SIPROIMI) hat - einen freien Platz in einem der Projekte. Wenn ein Platz frei ist, wird die Person sofort dort einquartiert. Der „Servizio Centrale“ ist der einzige Akteur, der einen Überblick über die Projekte und die freien Plätze in den Projekten hat. Die freien Plätze ändern sich beinahe täglich und werden nicht öffentlich kommuniziert. Für „reguläre“ Fälle, über deren Asylgesuch positiv entschieden worden ist (neue Schutzstatusinhaber), stehen normalerweise Plätze zur Verfügung, ein Platz kann jedoch nicht garantiert werden. Es gibt keine Warteliste. Wenn ein Antrag auf Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (des SAI-Systems/vormals SIPROIMI) bewilligt worden ist und es keinen freien Platz gibt, wird diese Person nicht auf eine Warteliste gesetzt. Die Anwältin oder der Anwalt, die Questura oder Präfektur müssen einen Monat später einen neuen Antrag stellen, und dies so lange wiederholen, bis ein Platz für die jeweilige Person frei wird. In dieser Wartezeit steht der Person keine Unterkunft zur Verfügung.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 54 f.; ACCORD, Auskunft an Hess. VGH vom 18. September 2020, S. 8, m. w. N.

(b) Der für die SIPROIMI-Zweitaufnahmeeinrichtungen geltende Erlass („decreto“) des Innenministers vom 18. November 2019 sieht in Art. 38 Nr. 1 der im Anhang beigefügten Richtlinien („Allegato A: Linee guida per il funzionamento del sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati“) vor, abgedruckt in Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana vom 4. Dezember 2019, www.gazzettaufficiale.it (im Folgenden: SIPROIMI-Richtlinien),

dass die Unterbringung in einem SIPROIMI-Projekt - vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel vorgesehenen Fälle - auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt ist. Ausweislich des Art. 39 Nr. 1 SIPROIMI-Richtlinien kann die Unterbringung um weitere sechs Monate verlängert werden, etwa wenn die weitere Unterbringung für die Integration unerlässlich ist oder außerordentliche Umstände wie Gesundheitsprobleme oder Vulnerabilitäten vorliegen. In Art. 39 Nr. 2 SIPROIMI-Richtlinien ist noch eine weitere Verlängerung um sechs Monate vorgesehen, falls anhaltende, angemessen dokumentierte Gesundheitsprobleme bestehen oder um ein Schuljahr zu beenden.

Vgl. auch SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 55; und AIDA, Country Report: Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 182 f., www.asylumineurope.org.

(c) Das Recht auf Unterkunft in einem SIPROIMI-Projekt kann ausweislich des Art. 40 SIPROIMI-Richtlinien entzogen werden. Der Entzug kann danach in Fällen einer ungerechtfertigten fehlenden Vorstellung in einer durch den „Servizio Centrale“ zugewiesenen Unterkunft (Art. 40 Nr. 1 b) und bei ungerechtfertigter Abwesenheit von der Einrichtung für mehr als 72 Stunden ohne vorherige Erlaubnis durch die lokalen Behörden (Art. 40 Nr. 1 c) erfolgen.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 55 f.; AIDA, Country Report: Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 183, www.asylumineurope.org.

Das Recht auf Unterkunft kann auch dann entzogen werden, wenn die Person die zugewiesene Unterkunft in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (nunmehr SAI, vormals SIPROIMI bzw. SPRAR) nie genutzt hat. Allein die Zuteilung kann für den Entzug ausreichen. Die Situation muss in jedem Einzelfall genau abgeklärt und der „Servizio Centrale“ konsultiert werden.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 56.

(d) Es hängt danach vom Einzelfall ab, ob eine Person, die zu dem hinsichtlich der Unterbringung in Zweitaufnahmeeinrichtungen begünstigten Personenkreis gehört, bei ihrer Rückkehr nach Italien (erneut) Zugang zum System hat. Grundsätzlich haben die Personen, die bereits vor ihrer Weiterreise in einem SIPROIMI (oder SPRAR)

untergebracht waren und ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben, kein Recht mehr auf Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (nunmehr des SAI-Systems/vormals SIPROIMI). Wenn die Person mit internationalem Schutzstatus ihr Recht auf Unterkunft in einem Zweitaufnahmezentrum verliert oder bereits die maximale Aufenthaltsdauer untergebracht war, bietet der italienische Staat keine Alternativunterkunft an. Personen, die es in dieser Zeit nicht geschafft haben, eine Arbeit zu finden, erhalten nach ihrer Zeit in einer Zweitaufnahmeunterkunft keinerlei finanzielle oder sonstige Unterstützung mehr.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 52 und 56; Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2020, S. 2, wonach die Ausführungen des vorstehenden Berichts nach wie vor gültig seien; Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 06/2020, S. 13 f., www.Raphaelswerk.de.

(e) Ausweislich einer von Altreconomia im Zeitraum von 2016 bis 2019 durchgeführten Untersuchung auf Grundlage von Angaben von 60 der 106 Präfekturen haben mindestens 100.000 Asylsuchende oder Schutzberechtigte ihr Recht auf Unterbringung verloren.

Vgl. AIDA, Country Report: Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 110, www.asylumineurope.org

(f) Der „Servizio Centrale“ kann nach Italien zurückkehrenden Schutzberechtigten, die bereits Zugang zum Zweitaufnahmesystem (heute des SAI-Systems/vorher SIPROIMI bzw. SPRAR) hatten, auf Antrag ausnahmsweise die Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung bewilligen, wenn diese neue Vulnerabilitäten nachweisen können.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 61, unter Hinweis auf Angaben des „Servizio Centrale“ und das von diesem herausgegebene Handbuch „Manuale operativo per l’attivazione e la gestione di servizi di accoglienza e integrazione per richiedenti e titolari di protezione internazionale“ betreffend SIPROIMI-Einrichtungen.

bb. Für Migrantinnen und Migranten und deshalb auch für in Italien anerkannte sowie dorthin zurückkehrende Schutzberechtigte ist es grundsätzlich schwer, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anzumieten und zu finanzieren.

(1) Für diesen Personenkreis ist es schwierig, überhaupt eine Mietwohnung zu finden. Wohnungseigentümer verlangen oftmals einen Arbeitsvertrag als Garantie und haben zudem bei der Vermietung an Migrantinnen und Migranten immer häufiger Angst, die Vermietung könnte als Unterbringung Illegaler interpretiert werden, was nach italienischem Gesetz strafbar ist.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 71 f.; s. auch Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 06/2020, S. 14, www.Raphaelswerk.de; und auch Österreichisches Bundesamt für Fremdwesen (im Folgenden: BFA), Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 11. November 2020, S. 23

(2) Abgesehen davon sind die Mietkosten für eine Wohnung, insbesondere in den großen Städten hoch. An Mietkosten müssen in Italien etwa für eine Zweizimmerwohnung im Stadtkern durchschnittlich 595,61 Euro und außerhalb des Stadtkerns durchschnittlich 450,91 Euro aufgewandt werden.

Vgl. Wohnen in Italien, <https://sirelo.de>.

cc. International Schutzberechtigte haben grundsätzlich dasselbe Recht auf Zugang zu öffentlichem Wohnraum („case popolari“) und zu Sozialwohnungen („Edilizia Residenziale Sociale“) wie italienische Bürgerinnen und Bürger. Der öffentliche und soziale Wohnungsanteil ist in Italien einem Bericht der Europäischen Kommission von 2019 zufolge jedoch (mit nur etwa 4 % der Wohnungen) einer der niedrigsten in der Europäischen Union. Die Bedingungen für den Zugang zu solchen Wohnungen unterscheiden sich zudem von Region zu Region. In einigen Regionen erfordert der Zugang zu diesen Wohnungen einen Mindestaufenthalt (von bisweilen fünf bis zu zehn Jahren) im Land. Zudem ist die Warteliste lang, selbst wenn die Aufenthaltsbedingung

erfüllt ist. Es kann deshalb mehrere Jahre dauern, bis eine berechtigte Person eine Wohnung erhält. In Mailand haben Personen mit internationalem Schutzstatus nach fünf Jahren Aufenthalt formal Zugang zu öffentlichem Wohnraum, allerdings ist auch dort die Warteliste lang. In Rom beträgt die Wartezeit ungefähr sieben Jahre. Personen mit Schutzstatus müssen nachweisen, dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der sie eine öffentliche Wohnung beantragen. Damit ist es für Schutzberechtigte schwierig, Zugang zu öffentlichem Wohnraum zu erhalten.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 66 f.; ACCORD, Auskunft an Hess. VGH vom 18. September 2020, S. 9 f., m. w. N; Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 06/2020, S. 14, www.Raphaelswerk.de; AIDA, Country Report:

Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 183 f., www.asylumineurope.org; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 11. November 2020, S. 23.

dd. International Schutzberechtigte haben Zugang zu Gemeindeunterkünften oder Not-schlafstellen.

(1) Unterstützungsleistungen für obdachlose Personen sind in Italien nicht obligatorisch und bestehen hauptsächlich aus Notfallprogrammen im Winter; allerdings ist keine andere Gemeinde als die Wohnsitzgemeinde verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Um Zugang zu (minimalen) Hilfeleistungen durch eine Gemeinde zu bekommen, muss die betroffene Person deshalb ihren Wohnsitz („residenza“) in der betreffenden Gemeinde haben. Durch Art. 13 des Gesetzesdekrets („decreto legge“) Nr. 113/2018 vom 4. Oktober 2018 (im Folgenden „Salvini-Dekret“) war aber die Möglichkeit der Registrierung von Asylsuchenden bei einer Gemeinde abgeschafft worden mit der Folge, dass diese während des Aufenthalts als Asylsuchende nie eine Registrierung des Wohnsitzes erhalten konnten und folglich ohne Wohnsitz waren. Diese Regelung ist zwar durch das Gesetz Nr. 173/2020 aufgehoben worden. Jedoch sind infolge dieser Regelung des „Salvini-Dekrets“ die wenigsten Asylbewerber, die ihren Antrag in den letzten drei Jahren gestellt haben, jemals bei einer Gemeinde registriert worden. Zusätzlich haben Personen, die Italien verlassen haben, ihre „residenza“ verloren.

Vgl. hierzu Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 3 f.

(2) Notunterkünfte bieten in der Regel lediglich einen Platz zum Schlafen an und sind auch nicht speziell für Flüchtlinge gewidmet.

Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 11. November 2020, S. 23.

(3) Die Stadt Rom hatte (jedenfalls bis Ende 2019) einen Informationsschalter, an dem man sich für einen Platz in einer Gemeindeunterkunft registrieren konnte. Außerdem existiert eine Telefonhotline für soziale Unterstützung, die „Sala Operativa Sociale“ (S.O.S.). Auf ihrer Homepage sind sieben Zentren für erwachsene Obdachlose aufgeführt und fünf für Mütter mit kleinen Kindern. Diese Einrichtungen sind aber nur in der Nacht geöffnet, Schlafplätze können nicht reserviert werden, sie werden der Reihe nach vergeben. Sie sind auch für italienische Obdachlose zugänglich. Es gibt keine spezifisch für Asylsuchende oder Migrantinnen und Migranten reservierten Plätze.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 72 f.

(4) Trotz Notschlafstellen und temporärer Unterkünfte hat Mailand viele Obdachlose. Schon 2018 wurde von 2608 Obdachlosen berichtet. Rund 73% von ihnen waren Ausländerinnen und Ausländer. Notschlafstellen sind für Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von ihrem legalen Status und für italienische Staatsangehörige zugänglich. Es gibt keine speziell für Asylsuchende oder Migrantinnen oder Migranten reservierten Plätze. Die Kapazität der Schlafstellen wird im Winter im Rahmen des „emergenza freddo“-Plans erweitert (November bis März). In dieser Zeit sollte jede Person Zugang zu einem Bett für die Nacht erhalten. In der restlichen Zeit wird die Kapazität der Notschlafstellen reduziert. Nur die schwächsten und schutzbedürftigsten Personen werden dann untergebracht.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 73.

(5) Die Anzahl der Notunterkünfte hat sich allerdings im Zuge der Corona-Pandemie halbiert.

Vgl. hierzu Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 4.

ee. In einigen Städten bieten Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden: NGOs) oder Wohltätigkeitsorganisationen ein paar Schlafplätze an, doch deren Kapazitäten sind beschränkt.

Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 11. November 2020, S. 23.

ff. In ganz Italien gibt es informelle Siedlungen oder besetzte Häuser, in denen auch Schutzberechtigte leben. Dort herrschen meist unzumutbare Zustände.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 74, unter Hinweis auf einen Bericht von Ärzte ohne Grenzen; s. auch BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Italien vom 11. November 2020, S. 23.“

Dem folgt das erkennende Gericht. Die Einschätzung zur Unterbringungssituation hat sich ausweislich der aktuellen Erkenntnislage (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 4, Stand: 01.07.2022, S. 20 f.; ASGI/ECRE, AIDA Country Report: Italy, 2021 Update, Mai 2022, 212 ff.; SFH, Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, 29.04.2022) nicht entscheidend verbessert. SAI-Projekte waren bereits vor der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine stark belastet. Für den Zugang zu Sozialwohnungen ist das Wohnsitzkriterium nicht erfüllt. Die Notunterkünfte sind einer Familie nicht zumutbar.

Neue Richtlinien zur Regelung des seit dem Gesetz Nr. 173/2020 geltenden SAI-Systems sind bisher nicht herausgegeben worden, sodass der für die SIPROIMI-Zweitaufnahmeeinrichtungen geltende Erlass („decreto“) des Innenministers vom 18. November 2019 nebst den im Anhang beigefügten Richtlinien („Allegato A: Linee guida per il funzionamento del sistema di protezione per titolari di protezione internazionale e per minori stranieri non accompagnati“; im Folgenden: SIPROIMI-Richtlinien) weiterhin maßgeblich ist. Art. 38 Nr. 1 SIPROIMI-Richtlinien sieht vor, dass die Unterbringung in einem SIPROIMI-Projekt grundsätzlich auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt ist und maximal auf anderthalb Jahre verlängert werden kann (s.o.; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen; Beschluss vom 25.11.2021 - 11 A 571/20.A -, juris Rn. 27 ff.; Urteil vom 20.07.2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 43 ff.; SFH, Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, 29.04.2022).

Wegen der begrenzten Verdienstmöglichkeiten der un- bzw. geringqualifizierten Klägerinnen zu 1) und 2) verweist das Gericht auf die nachstehenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 15.07.2022 - 11 A 1138/21.A -, juris Rn. 105-124) zum italienischen Arbeitsmarkt:

„International Schutzberechtigte erhalten während der Unterbringung in den Zweitaufnahmeeinrichtungen (jetzt des SAI-Systems/vormals SIPROIMI) über einen Zeitraum von sechs Monaten integrationsfördernde Maßnahmen wie Sprachkurse und Weiterbildungen. Art. 5 des Gesetzes Nr. 173/2020 sieht zusätzliche Integrationsmaßnahmen vor, die am Ende des Aufnahmezeitraums im SAI-Netzwerk umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören Sprachkurse und eine Orientierung zur Arbeitsvermittlung. Die Angebote werden den zuständigen Verwaltungen im Rahmen ihrer jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen anvertraut.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 104 ff. unter Verweis auf: Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 06/2020, S. 16 f., www.Raphaelswerk.de; ACCORD, Auskunft an Hess. VGH vom 18. September 2020, S. 10; Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 2.

Personen mit internationalem Schutz können sich bei lokalen Arbeitsämtern anmelden und werden nach einer Registrierung u. a. über Stellenangebote informiert. Aufgrund der hohen

Arbeitslosenzahlen in Italien ist es für international Schutzberechtigte schwer, Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse und fehlende Qualifikationen oder Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen erschweren die Arbeitssuche zusätzlich. Schwarzarbeit ist sehr verbreitet. Viele Flüchtlinge arbeiten in der Landwirtschaft, z. B. in der saisonalen Erntearbeit, meist unter prekären Arbeitsbedingungen, und werden Opfer von Ausbeutung. Zudem hatte sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der Covid-19-Pandemie und der Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in den Jahren 2020 und 2021 weiter verschärft.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 108 ff. unter Verweis auf: Raphaelswerk e. V., Italien: Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Stand: 06/2020, S. 16 f., www.Raphaelswerk.de; ACCORD, Auskunft an Hess. VGH vom 18. September 2020, S. 10.

Derzeit ist die Situation weiter angespannt, wobei eine leichte Verbesserung erkennbar ist. Die Arbeitslosenquote in Italien betrug im Mai 2021 10,5%, für das Jahr 2021 insgesamt rund 9,5%. Die Jugendarbeitslosenquote lag im Mai 2021 bei 33,7%; für das Jahr 2021 insgesamt bei 29,7%.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 116 ff.; Statista, Internationale Länderdaten, Europa, <https://de.statista.com>; Wirtschaftskammer Österreich, Statistik, <http://wko.at/statistik/extranet/bench/jarb.pdf>.

Im Mai 2022 betrug die Arbeitslosenquote 8,1%, für das Jahr 2022 insgesamt wird eine Quote von 9,36% prognostiziert. Die Jugendarbeitslosenquote lag im Mai 2022 - gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert - bei 20,5%.

Vgl. Statista, Internationale Länderdaten, Europa, <https://de.statista.com>.

Insgesamt beginnt die italienische Volkswirtschaft, sich von den Auswirkungen der CoronaPandemie zu erholen. Das Vorkrisenniveau ist aber noch nicht wieder erreicht. Das nationale Statistikinstitut Istat zählt seit März 2020 535.000 neue Arbeitnehmer, von denen sich 97% in befristeten Arbeitsverhältnissen befinden.

Vgl. Handelsblatt, vom 27. Mai 2022, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/arbeitsmarkt-in-spanien-und-italien-gibt-es-so-viele-jobs-wie-nie-doch-das-ist-nicht-nur-eine-gute-nachricht/28370868.html>.

Viele Arbeitsplätze stehen, selbst wenn sie legal vergeben werden, nur saisonal zur Verfügung. Die italienische Landwirtschaft, der Tourismus und die Gastronomie suchen Saisonkräfte. Im Juni 2022 wurden in diesen Branchen insgesamt rund 390.000 saisonale Arbeitskräfte gesucht.

Vgl. ORF, Italien fehlen 100.000 Saisonarbeiter auf Feldern, vom 3. Juni 2022, <https://orf.at/stories/3269437/>.

Nach Erkenntnissen der Europäischen Kommission besteht in Italien saisonunabhängig derzeit ein Bedarf an rund 43.000 ungelerten Arbeitskräften. Darüber hinaus gebe es freie Stellen vor allem für Ingenieure und Informatiker, im Handels- und Dienstleistungsbereich sowie für Facharbeiter und Anlagenführer. Die größte Nachfrage nach Arbeitskräften bestehe im Nordwesten und Nordosten des Landes.

Vgl. EURES, Arbeitsmarktinformationen: Italien, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/labour-market-information/labour-market-informationitaly_de, abgerufen am 9. Juli 2022.

Damit stellt sich die Situation international Schutzberechtigter auf dem italienischen Arbeitsmarkt weiterhin als ausgesprochen schwierig dar.“

Vgl. auch: SFH, Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 29. April 2022, S. 10.“

Diese Rechtsprechung ist nach wie vor aktuell und wird vom erkennenden Einzelrichter geteilt. Es ist im Fall der Klägerinnen nicht nur davon auszugehen, dass sie beide gemeinsam nach Italien zurückkehren würden, sondern auch mit dem am [REDACTED]

geborenen Kläger im Verfahren 3 A 199/21, der zur Kernfamilie gehört. Alle drei gehören unabhängig von der Frage, ob auch der leibliche Vater dieses Klägers, der nicht in familiärer Beistandsgemeinschaft mit den übrigen Klägern lebt, mit nach Italien gehen würde, zum vulnerablen Personenkreis.

Die Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides vom [REDACTED] 2021 ist nicht streitgegenständlich, erwächst somit in Bestandskraft.

Soweit das Bundesamt zusammen mit der Abschiebungsandrohung nach Italien festgestellt hat, dass die Klägerinnen nicht nach Kolumbien abgeschoben werden dürfen, war diese - die Klägerinnen ausschließlich begünstigende - Feststellung ausdrücklich nicht von ihrem Klagebegehren umfasst (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2019 - 1 C 15/18 -, juris Rn. 7). Insoweit hat der Bescheid der Beklagten Bestand. Die Regelung in Ziffer 5 hat ebenfalls Bestand, weil sie angesichts ihrer ausschließlich prozessualen Bedeutung und begünstigenden Wirkung ausdrücklich nicht vom Klagebegehren umfasst war. Dies haben die Klägerinnen bei verständiger Auslegung ihres Klagebegehrens (§ 88 VwGO) durch den Antrag, den Bescheid "entsprechend" aufzuheben, zum Ausdruck gebracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

[REDACTED]

Qualifiziert elektronisch signiert